



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

32-019-2015

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO) und Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe

Erstellungsdatum	09.02.2015
Federführendes Amt	Ordnungsamt
Auskunft erteilt	Herr Marcus Kauke
Sachbearbeitung	Herr Marcus Kauke

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2015	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Vorberatung
29.09.2015	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO) sowie die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe vom 07.06.1991, in der Fassung vom 29.06.2010, werden beschlossen.

Begründung

Bei der Überprüfung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO) vom 25.09.2012 wurde festgestellt, dass in § 6 – Abfallbehälter / Sammelbehälter Doppelregelungen zur Abfallsatzung der Stadt Wülfrath vorliegen.

Des Weiteren ist das Anleingebot für Hunde auf Friedhöfen in § 13 V Nr. 4 OrdVO entbehrlich, da die städtische Friedhofssatzung bereits ein generelles Verbot für Tiere enthält. Regelungen auf konfessionellen oder anderen privaten Friedhöfen bleiben den jeweiligen Betreibern vorbehalten. Diese Doppelregelungen gilt es durch Änderung der OrdVO aufzuheben.

Die Spiel- und Freizeitflächenkonzeption der Stadt Wülfrath erfordert zudem eine Anpassung des § 8 der OrdVO. Hierbei werden neben den Begriffsbestimmungen die Nutzergruppen der Spiel- und Freizeitflächen sowie die Verhaltensregeln genau definiert. Eine einheitliche Beschilderung dieser Flächen unterstützt diese Regelungen vor Ort. Zum Schutz der neuen Anlagen wird ein generelles

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt	Sichtvermerk Kämmerer		
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung				<input checked="" type="checkbox"/> Nein					

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



Grillverbot aufgenommen. Im Rahmen der Neugestaltungen sollen zukünftig Grillplätze angelegt und ausgewiesen werden.

Zur Reduzierung von Verordnungen wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe vom 07.06.1991, in der Fassung vom 29.06.2010, aufgehoben. Die Inhalte des § 1 werden in die OrdVO aufgenommen.

§ 2 ist entbehrlich. Gaststätten haben nach der Gewerberechtsverordnung (GewRV) eine allgemeine Sperrzeit von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Diese Zeit für die Nacht vom 30. April bis zum 01. Mai (Tanz in den Mai) einzuschränken ist unverhältnismäßig. Die Sperrzeit für das Schützenfest wird, wie bei anderen Veranstaltungen auch, in der Veranstaltungsgenehmigung festgesetzt und gilt nur für die jeweilige Veranstaltung. Bislang gilt die Ausnahme für das gesamte Stadtgebiet, welche dem eigentlichen Zweck (Ausnahme für das Schützenfest) widerspricht.

Auf gesonderte Regelungen zur Außengastronomie in § 3 der aufzuhebenden Verordnung wird verzichtet. In der Praxis findet diese Vorschrift keine Anwendung. Störungen aus Gaststättenbetrieben werden im Einzelfall über das Gaststättengesetz (GastG) i. V. m. den allgemeinen Bestimmungen des LImSchG verfolgt, da sich hieraus zudem Auswirkungen auf die jeweiligen Gaststättenerlaubnisse ergeben können.

Bisherige Fassung	Neufassung (Änderungen unterstrichen)
Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), wird von der Stadt Wülfrath als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath vom 25.09.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO) erlassen:	Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - <u>Ordnungsbehördengesetz (OBG)</u> - <u>vom 19.02.1980 (GV. NRW. 1980 S. 528/SGV. NRW. 2060)</u> , in der <u>zurzeit geltenden Fassung</u> , wird von der Stadt Wülfrath als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath vom <u>29.09.2015</u> folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO) erlassen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe	§ 8 <u>Nachbarschaftsplätze, Stadtteilplätze, Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkte,</u> Bolzplätze, Schulhöfe
§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen	§ 14 <u>Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe</u>
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	<u>§ 15</u> Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften	<u>§ 16</u> Ordnungswidrigkeiten
	<u>§ 17</u> Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften



<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen</p> <p>(2) 9) offene Feuer anzulegen;</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen</p> <p>(2) 9) offene Feuer anzulegen <u>und außerhalb von ausgewiesenen Plätzen zu grillen</u>;</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter / Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Recycling- und Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p> <p>(4) Sammelbehälter für Altglas dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien und nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefüllt werden.</p> <p>(5) Die gefüllten Abfallbehälter und Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung oder der Einsammlung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsfläche ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch vor Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter / Sammelbehälter</p> <p>Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll <u>sowie gewerblicher Recyclingmüll</u> darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p><i>Hinweise zur Doppelregelung in der Abfallsatzung (Absatz 2-7 OrdVO entfällt):</i></p> <p>§ 13 II</p> <p>§ 13 XIII</p> <p>§ 13 XV und XVI</p>



<p>entfernt werden.</p> <p>(6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>(7) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.</p>	<p>§ 13 XV und XVI</p> <p>§ 4</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zu der jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze.</p> <p>(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-Skatern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt.</p> <p>(4) Konsum von Rauschmitteln ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt, ebenso das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (vgl. § 13).</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><u>Nachbarschaftsplätze, Stadtteilplätze, Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkte, Bolzplätze, Schulhöfe</u></p> <p>(1) <u>Die Nachbarschafts- und Stadtteilplätze sind grundsätzlich frei zugänglich. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.</u></p> <p>(2) <u>Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkte und Bolzplätze</u> dienen nur der Benutzung durch Kinder <u>und Jugendliche</u> bis zu der jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze.</p> <p><i>Hinweis: Abs. 2 der bisherigen Regelung ist entbehrlich.</i></p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den <u>Nachbarschafts-, Stadtteilplätzen, Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkten</u> und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt.</p> <p>(4) Konsum von Rauschmitteln ist auf <u>Nachbarschafts-, Stadtteilplätzen, Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkten</u> und Bolzplätzen untersagt. <u>In Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkten und</u></p>



<p>(5) Sofern auf Schulhöfen außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß auch für Schulhöfe.</p>	<p><u>auf Bolzplätzen ist der Konsum von Alkohol verboten.</u></p> <p>(5) Sofern auf Schulhöfen außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt, gelten die vorstehenden Regelungen <u>der Absätze 2-3</u> sinngemäß auch für Schulhöfe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Tiere</p> <p>(3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden (siehe auch § 8).</p> <p>(5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint auszuführen:</p> <p>4) auf allen Friedhöfen,</p> <p>5) in öffentlichen städtischen Gebäuden. Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Tiere</p> <p>(3) <u>Auf Nachbarschafts- und Stadtteilplätzen, Freizeitanlagen/Jugendtreffpunkten und Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Hunde dürfen auf Nachbarschafts- und Stadtteilplätzen nur auf den Wegen angeleint ausgeführt werden.</u></p> <p>(5) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint auszuführen:</p> <p><i>Hinweise zur Doppelregelung in der Friedhofssatzung (Absatz 4 entfällt, Absatz 5 wird Absatz 4):</i></p> <p>§ 5 II Nr. 9</p> <p>4) in öffentlichen städtischen Gebäuden. Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.</p>
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe vom 07.06.1991, geändert durch Ratsbeschluss vom 29.06.2010</p> <p><i>Der Satzungstext ist als Anlage beigefügt.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe</u></p> <p><u>Vom Verbot der Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 III und § 10 IV LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:</u></p> <p><u>Der Schutz der Nachtruhe wird für die Näch-</u> <u>te</u></p> <p>1) <u>vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvester),</u></p>



	2) <u>für die Nächte zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch (Karneval),</u> aufgehoben.
§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen	§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
5) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll und Sperrgut gemäß § 6 der Verordnung verletzt;	5) <u>die Bestimmungen des § 6</u> der Verordnung verletzt;
7) das Verbot der unbefugten Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen gem. § 8 der Verordnung verletzt;	7) <u>die Bestimmungen des § 8</u> der Verordnung verletzt;
§ 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften	§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften
(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wülfrath vom 13.12.2005 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wülfrath vom <u>25.09.2012</u> sowie <u>die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe vom 07.06.1991, in der Fassung vom 29.06.2010,</u> außer Kraft.

Anlagen

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wülfrath (OrdVO) in der Fassung vom 29.09.2015
- Aufzuhebende Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe vom 07.06.1991, geändert durch Ratsbeschluss vom 29.06.2010